

1. Offerte

Unsere Offerte sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

2. Vertragsabschluss

Dem Kunden von uns vorgelegten Druck- und/oder Ausführungsvorlagen sind vom Kunden auch bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese deutlich kenntlich gemacht werden. Änderungen aller Art müssen von uns retour bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist gleichzeitig Inhalt des Kaufvertrages, soweit der Kunde nicht innerhalb von 2 Werktagen ab Erhalt dagegen Einspruch erhebt. Mündliche, fernmündliche und telegraphische Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich durch uns schriftlich bestätigt werden.

3. Einkaufsbedingungen

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen haben den Vorrang vor eventuellen Einkaufsbedingungen unserer Kunden.

4. Preiserstellung

Die Preiserstellung in der Auftragsbestätigung ist grundsätzlich verbindlich, doch sind wir berechtigt, bei Änderungen der Rohstoffpreise, Lohn- oder Betriebskosten, die eine Preisänderung zur Folge haben, den Preis für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht durchgeführten Lieferungen neu festzusetzen.

5. Preise

Unsere Preise verstehen sich bei Bahnversand frachtfrei Ankunftsbahnhof, bei LKW-Versand frachtfrei Lieferadresse. Wenn der Käufer eine Versandart verlangt, durch die höhere Spesen entstehen, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Käufers.

Die Preise gelten nur bei Abnahme der bestellten Menge in einem Posten. Für den Abruf von Teillieferungen muss eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung vorliegen.

Wird eine Ware zum vereinbarten Termin nicht abgenommen, so sind wir berechtigt, zu fakturieren und die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern.

Paletten und sonstige Emballagen werden ausgetauscht oder zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

6. Liefertermin

Sofern kein Liefertermin vereinbart wird, gilt als Lieferzeit der Zeitraum zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und jenem der Bekanntgabe der Lieferbereitschaft an den Kunden aufgrund der vereinbarten Frist. Die Lieferfrist beginnt jedenfalls erst nach Genehmigung der Probemuster bzw. Probedrucke durch den Kunden und nach Einlangen sämtlicher für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Arbeitsunterlagen bei uns zu laufen.

In die Lieferfrist nicht eingerechnet werden Zeiten, während welcher der Kunde Andrucke, Fertigmuster, Klischees etc. überprüft. Bei Änderung des Auftragsinhaltes ist eine neue Lieferzeit schriftlich zu vereinbaren.

7. Zahlungsbedingung

Zahlbar mit 2 % Skonto bei Fakturerhalt oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Zahlungsverzug berichtigt, Verzugszinsen im Ausmaß von 3 % über der Bankrate mindestens aber in Höhe der uns verrechneten Escompte zinsen, in Anrechnung zu bringen.

Es werden nur Zahlungen anerkannt, die an die jeweils angeführte Zahlstelle geleistet werden. Die Zahlung ist spesenfrei für den Empfänger und in EUR auszuweisen. Scheck- oder Wechselzahlungen werden nicht angenommen.

8. Maße und Maßabweichungen

Bei allen Wellpappeverpackungen gilt, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, die Innendimension (in der Reihenfolge: Länge x Breite x Höhe). Bei Wellpappetafeln bezieht sich das erste Maß jeweils auf den Wellenlauf. Die Maße werden in Millimetern festgelegt. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart des Materials und dessen Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlass einer Beanstandung gemacht werden.

9. Gewichts- und Qualitätsabweichungen

Für geringe Abweichungen in Farbe und Beschaffenheit der Ware, in Klebung, Heftung, Druck sowie für branchenübliche Gewichtsunterschiede bis zu 5 % nach oben und unten können wir nicht haftbar gemacht werden.

Abweichungen, die auf durch die Drucktechnik bedingte Unterschiede zwischen Andruck und Auflage zurückzuführen sind, können nicht beanstandet werden.

Für die Beurteilung von Mängeln kommt es dabei nicht auf die einzelnen Stücke, Rollen, Rollenteile, Bogen, Pakete oder Ballen an; maßgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung, auch wenn sich die Mängelrüge auf Abweichungen im Maß, im Gewicht oder in der Menge bezieht.

10. Mengenabweichungen

Wir behalten uns ferner nachstehende Mehr- und Minderlieferungen vor, die auch für Ersatzlieferungen gelten:

bis zu 500 Stück	25 %
bis zu 3.000 Stück	20 %
über 3.000 Stück	10 %

Für geringfügige Zählfehler und Sortiermängel haften wir nicht.

11. Genaue Liefermenge

Wird vom Kunden die Lieferung einer genauen Stückzahl verlangt, so werden folgende Zuschläge verrechnet: Bei einer Stückzahl

Bis 1.000 Stück	10 %
1.001 – 2.500 Stück	8 %
2.501 – 5.000 Stück	6 %
über 5.000 Stück	5 %

12. Mängelrüge

Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort vom Kunden zu untersuchen. Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 10 Werktagen nach Eintreffen am Bestimmungsort bei uns eingelangt ist. Versteckte Mängel, die bei der Übernahme der Ware nicht sofort festzustellen sind, können nur anerkannt werden, wenn die Mängelanzeige binnen 3 Monaten nach Einlangen der Ware erstattet wird.

Die Beschaffenheit einer Lieferung kann nicht nach jener weniger Einzelexemplare beurteilt werden.

Für mangelhafte Ware kann der Kunde unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche nur Minderung des Kaufpreises oder Lieferung einer mangelfreien Ware, unter Rückgabe der gelieferten, verlangen.

Gewährleistungsansprüche sind bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten nach Lieferung gerichtlich geltend zu machen.

Ansprüche, die der Kunde im Rahmen eines Regressverfahrens gemäß § 933 b ABGB geltend macht, können nur im Rahmen obiger Fristen geltend gemacht werden.

13. Produkthaftung

Die Ersatzpflicht für Sachschäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes, BGBI. Nr. 99/1988, ist ausgeschlossen; diese Haftungsbeschränkung gilt nicht gegenüber Verbrauchern; sie ist an allfällige Abnehmer zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.

Für Schäden, die aufgrund anderer Vorschriften geltend gemacht werden, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.

14. Patent- und musterrechtliche Haftung des Auftraggebers

Der Auftragnehmer lehnt jegliche Haftung/Schadenersatzforderung/Klage aus der Verletzung von Rechten Dritter aus der auftragsgemäßen Fertigung ab und ist vom Auftraggeber im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter insbesondere auch nach dem Wettbewerbsrecht klag- und schadlos zu halten.

Skizzen, Werkzeuge, Schablonen, Klischees, Stanzplatten und dergleichen bleiben trotz anteiliger gesonderter Verrechnung in unserem Eigentum.

15. Aufbewahrung von Werkzeugen

Zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Verwendung werden sämtliche Werkzeuge (Klischees und Stanzen) auf unsere Kosten entsorgt. Eine spätere Reaktivierung ist, gegen Verrechnung der Werkzeugselbstkosten, anhand der gespeicherten elektr. Unterlagen möglich.

16. Befreiung von der Lieferpflicht und Lieferverzug

Die Verpflichtung zur Lieferung sowie zur Einhaltung der Lieferfristen wird durch alle außergewöhnlichen und von uns nicht zu vertretenden Umstände, die eine erhebliche Betriebsstörung verursacht oder die Absendung der Ware unmöglich gemacht haben, aufgehoben.

Bereits erzeugte Waren können wir bei Unmöglichkeit der Absendung oder Nichtlieferung wegen Zahlungsverzuges auf Rechnung und Gefahr des Kunden einlagern. Die Ware wird in diesem Fall dem Kunden als geliefert in Rechnung gestellt. Sind wir mit der Lieferung in Verzug, auch wenn keine Betriebsunterbrechung vorliegt, so muss der Kunde eine angemessene Nachfrist bewilligen.

17. Verschlechterung der Vermögenslage

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder gerät der Kunde mit der Zahlung einer unserer Fakturen in Verzug, so steht uns das Recht zu, für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen, abweichend von der Auftragsbestätigung, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Wenn die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt werden, so haben wir, unbeschadet unserer Rechte, auch das Recht des Rücktrittes vom Vertrag.

18. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung in unserem Eigentum.

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist bei Bahntransport der Versandbahnhof, bei LKW-Versand das Lieferwerk.

20. Gerichtsstand

Linz, Oberösterreich